



BUNDES-INGENIEURKAMMER

Achtung!
Neue Telefon-Nr.
0222/651781-Serie

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE

GENERALSEKRETARIAT

Reinhardt GESETZENTWURF	
Z'	AF - GE '87
Datum: 26. MRZ. 1987	
Verteilt 3.0. MRZ. 1987 Gruppenname	

WIEN, 23. 3. 1987

G. Z. 448/87/XII/38/kn/pre

Dr. Wasserbauer

GZ. 00 0001/6-V/1/87

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Abschluß von
Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzinstitutionen

Sehr geehrte Damen und Herren !

Unter höflicher Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. 2. 1987, GZ. 00 0001/6-V/1/87, beehren wir uns, in der Anlage 25 Exemplare unserer heute an das Finanzministerium gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert KNOELL
Generalsekretär

25 BEILAGEN



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 65 58 07 SERIE

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 23. 3. 1987

a. z. 448/87/XII/38/kn/pre

**GZ. 00 0001/6-V/1/87
Entwurf eines Bundesgesetzes über den Abschluß von
Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzinstitutionen**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Bundes-Ingenieurkammer begrüßt die Intention des gegenständlichen Entwurfes, im Rahmen von Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzierungsinstitutionen österreichische Consultants mit der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Projekten zu beauftragen.

In terminologischer Hinsicht sollte jedoch klargestellt werden, daß nur Ziviltechniker und gewerbliche Planungsfirmen, die den Richtlinien der FIDIC (siehe Beilage) entsprechen, für solche Aufträge herangezogen werden können. Gemeinnützige Vereine ohne berufsrechtliche Befugnis sowie Universitätsinstitute sollten nach dem Förderungszweck dieses Gesetzes nicht zugelassen sein. Die Bezeichnung "Konsulent" erscheint uns zu eng, weil dadurch unter Umständen abgeleitet werden könnte, daß nur die Ingenieurkonsulanten gemeint sind, nicht aber die Architekten und Zivilingenieure, die ohne Zweifel gleichfalls als unabhängige Consultants bezeichnet werden können.

Weiters wird dringend vorgeschlagen, im Entwurf einen Vergabebeirat vorzusehen, der paritätisch von Vertretern der Bundes-Ingenieurkammer und der Bundeswirtschaftskammer zu beschicken ist.

Mit freundlichen Grüßen

Architekt Dipl.Ing.Utz PURR
Präsident

